



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. Juni 2025

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED] 18

**Herausgabe von Informationen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG
NRW) – Antrag vom 15.05.2025, hier eingegangen am: 20.05.2025**

Sehr geehrte [REDACTED]

zu Ihrem Antrag nach § 4 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-
Westfalen (IFG NRW) ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag vom 15. Mai 2025, hier eingegangen am 20. Mai 2025, wird stattgegeben, soweit die Antworten keine personenbezogenen Daten enthalten. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Anlage: Antworten der Teilnehmenden der Studierendenumfrage

Begründung:

I.

Mit einer Anfrage über „FragDenStaat“ (Anfragenr.: #336499) haben Sie auf Grundlage des IFG NRW um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

1. Welche Informationen liegen Ihnen zur durchschnittlichen monatlichen Vergütung von Pflichtpraktika (Praxissemestern) im Zeitraum 2022 bis 2024 vor? Bitte senden Sie mir ggf. vorhandene statistische Erhebungen, interne Auswertungen oder Rückmeldungen.

2. Wie hoch war die durchschnittliche monatliche Vergütung im Anerkennungsjahr für Sozialarbeiter:innen in den Jahren 2022 bis 2024 in Einrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft?

3. Liegen Ihrer Behörde Berichte, Beschwerden, Bewertungen oder Hinweise zu Problemen im Zusammenhang mit diesen Praxisphasen vor (z. B. unzureichende Anleitung, Überlastung, unklare Aufgaben, fehlende Vergütung)? Wenn ja, bitte ich um Einsicht in diese Dokumente.

II.

Ihr Antrag ist zulässig und, soweit nicht personenbezogene Daten betroffen sind, begründet. Im Übrigen ist Ihr Antrag unbegründet.

Der Antrag auf Informationszugang ist grundsätzlich abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden und die betroffene Person in die Offenbarung der Information nicht eingewilligt hat (§ 9 Abs. 1 lit. a IFG NRW). Dem Antrag auf Informationszugang kann im vorliegenden Fall jedoch nach Abtrennung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden, sodass es der Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person nicht bedarf (§ 10 Abs. 1 S. 1 IFG NRW).

Zu Fragen 1 und 2:

Daten über die Vergütung von Pflichtpraktika werden statistisch nicht erhoben.

Für den Bericht der Landesregierung gem. § 10 SobAG zu den Erfahrungen mit dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz vom 5. Mai 2015 (SobAG) (Vorlage 18/3614 Landtag NRW) wurde jedoch eine Online-Abfrage durchgeführt, welche sich an die Studierenden der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Kindheits- und Heilpädagogik richtete.

Den Teilnehmenden wurden folgende Fragen mit Ja/Nein - Antwortmöglichkeit gestellt:

- Haben Sie während der Praxisphase von Ihrem Arbeitgeber eine Vergütung erhalten?
- Fühlen Sie sich durch die Fachkraft in der Praxisstelle ausreichend betreut?
- Fühlen Sie sich durch die Lehrkraft der Hochschule ausreichend betreut?

Außerdem konnten die Teilnehmenden in einem Freitextfeld Anregungen oder Verbesserungsvorschläge formulieren.

Im Rahmen der nicht repräsentativen Online-Umfrage haben sich insgesamt 1.270 Personen beteiligt, wobei der weit größte Anteil auf Studierende des Studiengangs Sozialen Arbeit entfällt (992), gefolgt von der Kindheitspädagogik (193) und schließlich 12 der Heilpädagogik (86).

Bezüglich der Ergebnisse wird auf die Anlage (Antworten der Studierenden) verwiesen. Weitere Erkenntnisse zu etwaigen Vergütungen und deren Höhe liegen nicht vor.

Zu Frage 3:

Bezüglich Frage 3 wird ebenfalls auf die Antworten der Studierenden im Rahmen der für den Bericht der Landesregierung gem. § 10 SobAG zu den Erfahrungen mit dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz vom 5. Mai 2015 (SobAG) (Vorlage 18/3614 Landtag NRW)“ durchgeführten Online-Abfrage, vgl. Anlage, verwiesen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 i.V.m. Nr. 1.1 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW. Soweit der Antrag abgelehnt wurde beruht die Kostentscheidung auf § 11 Abs. 1 S. 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden.

Hinweis nach § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44,40102 Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen

